

GR_GERICHTE KSK 2022 14 vom 13. September 2022

GR Gerichte, 2022-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2022 14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2022_14)

FR: GR_GERICHTE KSK 2022 14 du 13 septembre 2022

IT: GR_GERICHTE KSK 2022 14 del 13 settembre 2022

Regeste

Zahlungsbefehl / Feststellung Rechtswidrigkeit/Nichtigkeit | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 3

/ 8 lich bereits Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG], kein Parteivortritt); im Übrigen wird sinngemäss auf die Bestimmungen der (schweizerischen) Zivilprozessordnung verwiesen. Diese ist als kantonales Recht anzuwenden (dazu Ingrid Jent- Sørensen, Das kantonale Verfahren nach Art. 20a Abs. 3 SchKG: ein Relikt und die Möglichkeit einer Vereinheitlichung, BLSchK 2013 S. 89 ff., S. 103). 1.2. Im Kanton Graubünden ist das Beschwerdeverfahren einstufig; einzige kantonale Aufsichtsbehörde ist das Kantonsgericht (Art. 13 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 13 EGzSchKG). 1.3. Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde gegen den Zahlungsbefehl Nr. C._____ der Region Maloja vom 21. März 2022 schriftlich und innert der gesetzlichen Frist von 10 Tagen eingereicht. Als Betreibungsschuldner ist er ohne weiteres zur Beschwerde berechtigt (Flavio Cometta/Urs Möckli, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs I, 3. Auflage, Art. 17 N. 41, Basel 2021; BGE 129 III 595 E. 3). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten. 2.1. In der Sache rügt der Beschwerdeführer, dass im Zahlungsbefehl der Forderungsgrund nicht genannt sei (vgl. Art. 67 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG). Stattdessen werde angeführt: "Prosequierung des aufgrund des Arrestbefehls vom 17. Juni 2019 gelegten Arrestes beim Betreibungs- und Konkursamt der Region Maloja". Der Arrestbefehl, der dem Beschwerdeführer nie formell eröffnet worden sei, stelle offensichtlich keinen Forderungsgrund dar (act. A.1 Rz. 21). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGer 5A_861/2013 v. 15.4.2014, E. 2.2) sei u.a. die Forderungsurkunde und deren Datum, in Ermangelung einer solchen der Grund der Forderung anzugeben. Damit solle dem Betreibenen zusammen mit dem übrigen Inhalt des Zahlungsbefehls ermöglicht werden, Aufschluss über den Anlass der Betreibung zu erhalten und sich informiert entschliessen zu können, die in Betreibung gesetzte Forderung anzuerkennen oder zu bestreiten (act. A.1 Rz. 22). 2.2. Der Beschwerdegegner stellt sich auf den Standpunkt, dass der Beschwerdeführer durchaus wusste und weiss, welche Forderungen mit dem Zahlungsbefehl Nr. C._____ gegen ihn geltend gemacht werden (act. A.3 Rz. 2, 3). Im Sinne der vorerwähnten Rechtsprechung sei keinerlei Mangel am Zahlungsbefehl auszumachen. Der Beschwerdeführer habe bekanntlich eine Beschwerde am Kantonsgericht Graubünden gegen den Vollzug des Arrestbefehls vom 17. Juni 2019 erhoben (Verfahren KSK 19 50) und dieser Beschwerde sei der betreffende Ar-

E. 4

/ 8 restbefehl vom 17. Juni 2019 beigelegt worden. Dieser enthalte folgende Angaben: Arrestforderung Nachsteuern und Bussen inkl. Zins bis 29. Februar 2018 pro 2005 bis 2009 in der Höhe von Fr. 136'740'000.00 nebst Zins zu 4.5 % auf Fr. 124'102'102.20 ab 1. März 2016 Zusätzlich mutmassliche Kosten von Fr. 3'260'000.00 Total Fr. 140'000'000.00 Forderungsurkunde Sicherstellungsverfügung vom 27.01.2016 (zuletzt bestätigt mit rechtskräftigem Urteil des Bundesgerichts vom 30. Oktober 2018, 2C_543/2018) Das Betreibungsamt Maloja habe dem Beschwerdeführer bereits am 10. März 2022 die vom 9. März 2022 datierte Arresturkunde Nr. D._____ samt Arrestbefehl vom 17. Juni 2019 zugestellt; die bei gleichbleibender Nr. D._____ korrigierte und nochmals versandte Arresturkunde vom 17. März 2022 sei dem Beschwerdeführer, wie er selber ausführe, am 21. März 2022 zugegangen (act. B.5). Dass der Arrestbefehl vom 17. Juni 2019 der zweiten Zustellung nicht nochmals beigelegt worden sei, ändere nichts (act. A.3 Rz. 7). Am 24. März 2022 sei dem Beschwerdeführer der hier angefochtene Zahlungsbefehl in der Betreuung auf Sicherheitsleistung Nr. C._____ zugestellt worden (act. A.3 Rz. 9). Der Verweis im Zahlungsbefehl, dass damit der Arrestbefehl vom 17. Juni 2019 prosequiert werde, lasse sich aufgrund der Forderungen und des Zinsenlaufes mühelos erkennen und der vom Beschwerdeführer selber eingereichten Sicherstellungsverfügung zuordnen, gestützt auf welche am 17. Juni 2019 der Arrestbefehl erlassen worden sei. Auch durch die Gläubigerbezeichnung sei klar gewesen, dass es sich um die zur Sicherung der Steuerforderung verfügte Sicherheitsleistung handeln müsse (act. A.3 Rz. 10). Aus dem jahrelangen Bezugsverfahren sei die in Betreuung gesetzte Forderung dem Beschwerdeführer bestens bekannt (act. A.3 Rz. 11). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung genüge eine knappe Umschreibung, wenn für den Betreibenden der Grund der Forderung nach Treu und Glauben aus dem Gesamtzusammenhang erkennbar sei (act. A.3 Rz. 13 f.). Dass der Beschwerdeführer die Forderung in der Betreuung Nr. C._____ durchaus erkannt habe, zeige sich auch daran, dass er einen Vergleich zur Betreuung Nr. E._____ ziehe (act. A.3 Rz. 15.). 3. Dem Beschwerdeführer ist insofern zuzustimmen, dass der Hinweis auf die Prosequierung nicht direkt den Forderungsgrund nennt. Allerdings genügt es, dass nach "Treu und Glauben der Anlass der Betreuung aus ihrem Gesamtzusammenhang erkennbar wird" (Sabine Kofmel Ehrenzeller, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Band 1, 3. Aufl., Basel 2021, N 43 zu Art. 67 SchKG; BGer 5A_949/2019 v. 28.7.2020 E. 4.2; BGer 5A_206/2016 v. 1.6.2016 E. 2.1). Der jahrelange Rechts-

E. 4.1

Der Beschwerdeführer kritisiert (wie bereits in KSK 21 78 und KSK 21 79 betreffend die direkten Bundessteuern) die Zulässigkeit von zwei parallelen Betreibungen (hier: die vorliegende Betreuung auf Sicherheitsleistung mit der Betreibungs-Nr. C._____, act. B.2, und die Betreuung auf Zahlung mit der Betreibungs-Nr. E._____ [KSK 22 15, act. B.3]). Er verweist auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 100 III 41, S. 42). Das Bundesgericht lasse zwar mehrere Betreibungen für die gleiche Forderung zu, allerdings aber nur so lange, bis nicht das Fortsetzungsbegehren gestellt sei oder gestellt werden könne (act. A.1 Rz 24). Zwischen den beiden Betreibungen bestehe zumindest Teilidentität, was für den Beschwerdeführer unnötig belastend sei. Letztlich sei das auch sinn- und zwecklos (act. A.1 Rz 25).

E. 4.2

Der Beschwerdegegner wendet ein, dass bereits im Grundsatz sowie von Anfang an keine Identität bestehe, weil es sich zum einen um eine Betreuung auf Sicherheitsleistung und zum anderen um eine Betreuung auf Zahlung handle (act. A.3 Rz. 17). Im Weiteren würden mit der Betreuung Nr. E. _____ (jene auf Zahlung) rechtskräftig festgesetzt Nachsteuern der Steuerperioden 2005-2009 eingetrieben (act. A.3 Rz. 18), während mit der Betreuung Nr. C. _____ (jene auf Sicherheitsleistung) "eine Sicherstellung bezweckt [werde], wobei diese neben den Nachlasssteuern zusätzlich noch nicht rechtskräftig festgesetzte Forderungen aus Steuerbussen sowie die mutmasslichen Kosten abdeckt" (act. A.3 Rz. 18). Mit seinen Ausführungen bestätigt der Beschwerdegegner das, was der Beschwerdeführer behauptet, nämlich, dass in der Betreuung auf Sicherheitsleistung

E. 5

/ 8 streit und der Arrestbefehl vom 17. Juni 2019, der beim Kantonsgericht Graubünden (KSK 19 50) und beim Bundesgericht (BGer 5A_1000/2020) angefochten worden war, müssen gezwungenermassen dazu geführt haben, dass dem (anwaltlich vertretenen) Beschwerdeführer klar war, um welche Forderung es sich handelt, zumal der Entscheid des Bundesgerichtes am 1. Februar 2022 erging, womit der Arrestbefehl vom 17. Juni 2019 prominent in den Fokus gerückt wurde. Erwähnenswert ist schliesslich BGE 141 III 173 E. 2.4, wo darauf hingewiesen wird, dass bei Ungenügen der Angaben im Betreibungsbegehren nicht einfach die Ausstellung des Zahlungsbefehls verweigert werden kann, sondern dass Gelegenheit zur Verbesserung anzusetzen wäre. Und für den Fall einer Beschwerdeerhebung, mit der ungenügende Angaben im Zahlungsbefehl geltend gemacht werden, wurde in BGE 114 III 62 E. 2 (dort: mangelhafte Gläubigerbezeichnung) entschieden, dass eine Aufhebung des Zahlungsbefehls nur dann erfolge, wenn der Mangel im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht behoben werde.

E. 6

Bleibt noch zu klären, wie sich dieses Ergebnis auf die beiden Betreibungen auswirkt. Der Beschwerdeführer meint, dass beide Betreibungen aufzuheben seien, weil nicht das Betreibungsamt oder die Aufsichtsbehörde bestimme, welcher der beiden Betreibungen der Vorzug zu geben sei (vgl. KSK 22 15 act. A.4). Davon ist allerdings nicht auszugehen. Der Beschwerdegegner hat die Einleitung einer ordentlichen Betreuung für den fälligen Teil verlangt und das ist zulässig. Soweit die Betreuung auf Sicherstellung denjenigen Teil der Forderung betrifft, der nicht fällig ist, ist auch diese Betreuung nicht zu beanstanden. Die Betreuung auf Sicherheitsleistung ist allerdings um den Betrag der in der ordentlichen Betrei-

E. 7

In Beschwerden im Sinne von Art. 17 f. SchKG können keine Kosten erhoben werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

E. 8

/ 8